

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **über die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Haby im Dorfgemeinschaftshaus**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert am 26.03.2009 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 93) wird nach dem Beschluss der Gemeindevertretung Haby vom 30. September 2009 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Schulungsraum soll in erster Linie der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haby zur Verfügung stehen. Er dient der Schulung und Fortbildung der Mitglieder sowie der Kameradschaftspflege. Bei Bedarf kann er von den örtlichen Vereinen und Verbänden, z. B. dem DRK Ortsverband Haby-Lehmsiek, sowie den Gremien der Gemeindevertretung genutzt werden. Auch eine Nutzung durch Jugendgruppen oder ähnlichen Gruppen für gemeinnützige und kulturelle Aufgaben ist grundsätzlich möglich.
2. Der Schulungsraum kann nur vom Wehrführer zur Nutzung vergeben werden.
3. Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
4. Der Benutzer nutzt die gemeindeeigene Anlage nur unter ständiger Aufsicht seines Vorstandes oder der mit der Aufsicht betrauten Person. Die Aufsicht umfaßt auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
5. Die Räume sind ordnungsgemäß zu verlassen, etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.

### **§ 2 Benutzer**

1. Die Feuerwehr Haby überläßt auf Antrag den Schulungsraum den zu § 1 Nr. 1. genannten.
2. Private Feste und Veranstaltungen dürfen im Schulungsraum nicht durchgeführt werden.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Wehrführer erteilt.
2. Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Feuerwehr zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Feuerwehr kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung.

## **§ 4 Benutzungsbedingungen**

1. Die überlassenen Räume dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. Der Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, daß diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
2. Die Schlüssel der gemeindeeigenen Räume dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
3. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## **§ 5 Pflichten des Benutzers**

1. Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden baufireuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz u. ä.) zu sorgen.
2. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß
  - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
  - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

## **§ 6 Zustand der Räume und Anlagen**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
2. Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich der Feuerwehr oder dessen Beauftragten zu melden.
3. Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Feuerwehr beziehungsweise der Gemeinde vorgenommen werden.
4. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Vereinigungen und Gruppen haben nach Abschluss der Veranstaltung eine Endreinigung durchzuführen. Zur Sicherstellung der Endreinigung wird eine Kautionshöhe von 25,00 € erhoben.

## **§ 7 Unterhaltung**

Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde, soweit in besonderen Nutzungsverträgen keine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
2. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber nur bei ihr nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räume von Dritten gestellt werden können.

## **§ 9 Sperrung**

1. Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassenen Räume für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
  - a) wenn die Räume für Zwecke der Feuerwehr oder für gemeindliche Zwecke benötigt werden,
  - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
  - c) wenn vom Benutzer diese Benutzungsordnung nicht eingehalten wird.
2. Die Gemeinde teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

## **§ 10 Gebühren**

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich überlassen.

## **§ 11 Hausrecht**

1. Die Freiwillige Feuerwehr übt das Hausrecht aus.
2. Der Bürgermeister / Wehrführer oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haby, den 30.11.2009

GEMEINDE HABY

gez. Karl-Heinz Rüter  
-Bürgermeister-